



## orka Newsletter | Kartellrecht | Corporate/M&A

# Kartellrechtliche Erleichterungen für Krankenhausfusionen

Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (**KHVVG**) soll eigentlich – der Name deutet es an - primär zu einer Steigerung der Qualität der Krankenhausversorgung führen. Doch in der finalen Phase des Gesetzgebungsverfahrens wurde kurzfristig eine Änderung des § 187 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) aufgenommen, die die Anwendbarkeit der Fusionskontrolle für Krankenhauszusammenschlüsse weitgehend einschränkt. Das KHVVG ist bereits im Dezember 2024 in Kraft getreten.

### Die Rechtslage vor dem KHVVG

Bereits mit Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle im Januar 2021 wurde durch § 187 Abs. 9 GWB a.F. ein bis einschließlich 2027 befristeter Ausnahmetatbestand für bestimmte Krankenhauszusammenschlüsse geschaffen. Demnach waren Zusammenschlussvorhaben im Krankenhausesektor, die sich für eine Förderung aus dem Strukturfonds qualifizierten und deren

Förderfähigkeit in einem entsprechenden Auszahlungsbescheid festgestellt wurde, vom Anwendungsbereich der Fusionskontrolle ausgenommen.

Diese nun mit dem KHVVG fortgesetzte Legislativpraxis der Erleichterung von Konsolidierungen im Krankenhausesektor steht im Kontrast zur Praxis des Bundeskartellamts (**BKartA**), das solche Zusammenschlussvorhaben immer stärker in den Fokus seiner behördlichen Aufsicht stellt:



Seit 2003 prüfte das BKartA über 300 angemeldete Zusammenschlussvorhaben von Krankenhäusern, von denen acht untersagt wurden – eine vergleichsweise hohe Quote. Zuletzt hat das BKartA im vergangenen Jahr das Vorhaben der Uniklinik Heidelberg, einen Mehrheitsanteil an der Uniklinik Mannheim zu erwerben, untersagt (B3-37/24).

## Voraussetzungen des neuen Ausnahmetatbestands

Die Neuregelung in § 187 Abs. 10 GWB n.F. sieht vor, dass ein Krankenhauszusammenschluss nicht den Regeln der Fusionskontrolle unterfällt, sofern er (1) eine **standortübergreifende Konzentration** von mehreren Krankenhäusern oder Fachrichtungen zum Gegenstand hat, (2) die **schriftliche Bestätigung** der für die Landeskrankenhausplanung zuständige(n) Landesbehörde(n) erhält und (3) bis zum **31. Dezember 2030** vollzogen wird.

Die schriftliche Bestätigung durch die zuständige(n) Landesbehörde(n) muss dabei folgende Feststellungen umfassen: Zum einen, dass der Zusammenschluss zur Verbesserung der Krankenhausversorgung für erforderlich angesehen wird, und zum anderen, dass keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften dem Zusammenschluss entgegenstehen.

Dabei ist nicht vorgesehen, dass die zuständigen Landesbehörden, eine umfassende Analyse durchführen. Vielmehr gilt eine Darstellung des aktuellen Kenntnisstandes der Behörde als ausreichend. Zwar sollen sich die Landesbehörden bezüglich wettbewerblicher Aspekte eines Zusammenschlusses mit dem BKartA „*ins Benehmen setzen*“, jedoch ist damit keine eigenständige Ermittlung gemeint, sondern lediglich eine Einholung von Informationen, über die das BKartA bereits verfügt. Auch kann das BKartA bei eigenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken einen Zusammenschluss nicht eigenständig unterbinden.

Ähnlich niedrige Anforderungen gelten auch für die **Erforderlichkeit** des Zusammenschlusses: Laut Gesetzesbegründung reicht es bereits aus, wenn die zuständige Behörde das Vorhaben mit den Zielen des KHVVG, also der Sicherstellung und Verbesserung der Behandlungsqualität, die Effizienzsteigerung, sowie die Gewährleistung der flächendeckenden medizinischen Versorgung, begründet. Wie die zuständigen Behörden das Kriterium tatsächlich auslegen werden, bleibt einstweilen abzuwarten.

## Verfahrensrechtliche Vorgaben des § 187 Abs. 10 GWB n.F.

Der neue Ausnahmetatbestand ermöglicht bis Ende 2030 die vereinfachte Konsolidierung im Krankenhauswesen, losgelöst von der Krankenhausstrukturfondsförderung und ohne allgemeine wettbewerbsrechtliche Kontrolle.

In diesem Sinne sind die verfahrensrechtlichen Vorgaben des Ausnahmetatbestands auf die zügige Entscheidungsfindung der zuständigen Landesbehörden ausgelegt: Nachdem die beteiligten Krankenhäuser einen Antrag auf schriftliche Bestätigung bei der betroffenen Landesplanungsbehörde gestellt haben, ist dieser unverzüglich auf den Internetseiten der Landesministerien zu veröffentlichen. Vor Ablauf eines Monats ab Veröffentlichung darf die zuständige Landesbehörde nicht über die Erteilung der schriftlichen Bestätigung entscheiden.

Lehnt die Landesbehörde den Antrag auf schriftliche Bestätigung ab oder trifft sie innerhalb von zwei Monaten keine Entscheidung, ist der Weg über die allgemeine Zusammenschlusskontrolle unter Anmeldung nach den etablierten Vorschriften eröffnet.

## Nicht erfasste Zusammenschlüsse

Nicht unter die Ausnahmeregelung fallen Zusammenschlüsse, die keine standortübergreifende Konzentration (sprich: Zusammenlegung von Standorten) beinhalten.

Ebenfalls nicht erfasst sind Zusammenschlüsse betreffend andere Einheiten der Gesundheitsversorgung wie etwa **medizinische Versorgungszentren**.

## Bewertung

Die Neuregelung durch das Inkrafttreten des KHVVG ermöglicht den Landesbehörden eine zügige Konsolidierung von Krankenhäusern, ohne Anknüpfung an die Förderfähigkeit nach Krankenhausstrukturfonds-Verordnung und jenseits des kritischen Auges des BKartA. Dennoch sollten fusionswillige Krankenhäuser auch in Zukunft für Zusammenschlussvorhaben ausreichend Zeit einplanen: Eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden ist auch bei Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes zu empfehlen.

## Ihre Ansprechpartner



Dr. Marc Henze  
Rechtsanwalt, Partner

T + 49 211 60035-508  
marc.henze@orka.law



Dr. Moritz Dästner  
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-292  
moritz.daestner@orka.law



One Team.  
One Goal.